

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Name:

Telefon:

Geschäftszeichen:

Datum: 27. Januar 2025

nachrichtlich:

Staatsministerium

Ministerium für Finanzen

Kleine Anfrage des Abgeordneten Friedrich Haag FDP/DVP

- **Abrechnung der Landesbeteiligung an den Kosten für Leistungserbringer durch das Bundesteilhabegesetz am Beispiel der Landeshauptstadt Stuttgart**
- **Drucksache 17/8065, Schreiben vom 7. Januar 2025**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen wie folgt:

Vorbemerkung

Diese und die folgenden Antworten nehmen die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 SGB IX in den Blick. Die Regelungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe wurden mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) neu gefasst. Die Landesregierung verweist in diesem Zusammenhang auf die Landtagsdrucksachen 17/4144, 17/4208, 17/5344 und 17/7569, in denen sie zu den genannten Sachverhalten bereits ausführlich Stellung genommen hat.

Das Land hat Anfang des Jahres 2020 mit den Kommunalen Landesverbänden die sogenannte „Finanzvereinbarung BTHG“¹ abgeschlossen. Damit steht das Land bezüglich der Mehraufwendungen in einer vertraglichen Beziehung zu den 44 Stadt- und Landkreisen als Träger der Eingliederungshilfe. Das Land hat sich mit der „Finanzvereinbarung BTHG“ verpflichtet, BTHG-bedingte Mehraufwendungen zu erstatten, ist aber selbst weder Träger der Eingliederungshilfe noch Leistungserbringer. Es steht auch in keiner vertraglichen Beziehung zu den Leistungserbringern.

Die „Finanzvereinbarung BTHG“ verpflichtet das Land, den Stadt- und Landkreisen durch das Bundesteilhabegesetz entstehende Mehraufwendungen zu erstatten. Andere Aufwendungen der Stadt- und Landkreise im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem Teil 2 des SGB IX erstattet das Land nicht.

Hintergrund für den Abschluss der „Finanzvereinbarung BTHG“ ist, dass das Land aufgrund der erstmaligen landesgesetzlichen Zuständigkeitsbestimmungen im Ausführungsgesetz zum SGB IX ab dem Jahr 2020 dem Grunde nach Konnexität im Sinne von Art. 71 Absatz 3 Satz 3 Landesverfassung anerkannt hat. Der Stichtag für die Ermittlung der konnexitätsrelevanten Mehrausgaben ist der 1. Januar 2020, da das Land zu diesem Datum die Träger der Eingliederungshilfe neu bestimmt hat.

Der Träger der Eingliederungshilfe bewilligt Leistungen der Eingliederungshilfe grundsätzlich durch Dritte (Leistungserbringer), soweit eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe besteht. In diesen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sind sowohl Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit sowie die Vergütung der Leistungen der Eingliederungshilfe geregelt. Die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe erbringen damit ihre Leistungen auf Grundlage einer Leistungs- und Vergütungsvereinbarung, die der jeweilige Leistungserbringer mit dem Stadt- bzw. Landkreis, in dem das Angebot erbracht wird, abschließt. Hieraus resultiert ein Vergütungsanspruch. Dem Vergütungsanspruch des Leistungserbringers gegen den jeweiligen Stadt- bzw. Landkreis als Träger der Einglie-

¹ „Vereinbarung über die Ausgleichsleistungen des Landes Baden-Württemberg an die Träger der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG)“ aus dem Jahr 2020. Anlage 3 zur [Drucksache 16/7481](#).

rungshilfe liegt die jeweilige erbrachte Leistung zugrunde, also der Leistungserbringer schuldet die Erbringung der vereinbarten Leistung; umgekehrt schuldet der Stadt- bzw. Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe dem Leistungserbringer für dessen erbrachte Leistungen die entsprechende Vergütung. Dies gilt unabhängig davon, ob sich die jeweils erbrachte Leistung ganz, zum Teil oder gegebenenfalls auch gar nicht durch das BTHG verändert hat. Die Vergütung in ihrer Gänze schuldet nach wie vor allein der Stadt- bzw. Landkreis.

Es gibt somit ein Vertragsverhältnis zwischen Leistungsträger (Stadt- und Landkreise als Träger der Eingliederungshilfe) und Leistungserbringer. Ein Rechtsverhältnis oder Zahlungsansprüche zwischen dem Land und Leistungserbringern bestehen dagegen nicht. Daher zahlt bzw. erstattet das Land den Leistungserbringern keinerlei Aufwendungen oder Vergütungen.

Der Bruttoaufwand für die Eingliederungshilfe lag im Jahr 2022 für Baden-Württemberg insgesamt bei 2,40 Mrd. Euro. Das ist der Betrag, den die Träger der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg den Leistungserbringern erstatten, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 SGB IX erbringen. Der Nettoaufwand lag bei 2,21 Mrd. Euro.² Das ist der Betrag, den die Träger der Eingliederungshilfe nach Abzug der Einnahmen aufgewendet haben. In den Einnahmen sind auch die Erstattungen des Landes enthalten. Die Einnahmen machen also insgesamt nur einen geringen Anteil der Ausgaben der Träger der Eingliederungshilfe aus. Sowohl die Beträge für Brutto- als auch Nettoaufwände der Eingliederungshilfe verändern sich durch die Anwendung des BTHG. Zum Ausgleich dieser BTHG-bedingten Mehraufwendungen der Stadt- und Landkreise hat das Land die bereits dargestellte „Finanzvereinbarung BTHG“ geschlossen.

1. *In welcher Höhe hat sich das Land an den durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) bedingten Kosten für Leistungserbringer in Stuttgart seit Inkrafttreten der ersten Stufe am 25. Juli 2017 beteiligt (bitte Angabe des Betrags in Euro, aufgeschlüsselt nach Monaten)?*

² Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg: Leistungen der Eingliederungshilfe 2022. Stuttgart 2024. Seite 4.

2. *In welcher Höhe ist die Stadt Stuttgart seit dem 25. Juli 2017 bis einschließlich 31. Dezember 2024 bei der Übernahme der BTHG-bedingten Kosten monatlich in Vorleistung gegangen?*
3. *Sind die in Frage 1 genannten Beteiligungszahlungen bereits an die Stadt Stuttgart ausgezahlt worden und wenn ja, in welcher Höhe (bitte Gesamtsumme und ggf. prozentualer Anteil der ausgezahlten Mittel an der Gesamtsumme)?*
4. *In welcher Gesamthöhe stehen zum Stichtag 31. Dezember 2024 Beteiligungszahlungen seitens des Landes an die Stadt Stuttgart aus?*
5. *Bis zu welchem Datum werden diese offenen Beteiligungszahlungen an die Stadt Stuttgart ausgezahlt?*

Zu 1 bis 5.:

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zunächst hat das Land den Trägern der Eingliederungshilfe für die Jahre 2017 bis 2019 freiwillig einmalig 50 Mio. Euro erstattet. Ab dem Jahr 2020 hat das Land auf der Grundlage der „Finanzvereinbarung BTHG“ den Trägern der Eingliederungshilfe jährlich Abschläge auf die Erstattungen bezahlt, die sich aus der „Finanzvereinbarung BTHG“ in Hinblick auf die jeweilige Schlussabrechnung je Kalenderjahr ergeben. Für die Jahre 2020 und 2021 hat das Land jeweils 61 Mio. Euro ausbezahlt. Für diese beiden Jahre entspricht der Abschlag der Schlussabrechnung. Für die Jahre 2022 und 2023 hat das Land jeweils 71 Mio. Euro ausbezahlt, für das Jahr 2024 waren es 96 Mio. Euro.

Die Jahre 2020 und 2021 sind auf Grundlage einer Vereinbarung mit den Kommunalen Landesverbänden schlussabgerechnet (Abschlag gleich Schlussbetrag). Für die Jahre ab 2022 steht die Schlussabrechnung noch aus.

Auf die Stadt Stuttgart entfielen von den vom Land gezahlten Beträgen:

- für die Jahre 2017 bis 2019 insgesamt 2.579.940,28 Euro
- für die Jahre 2020 und 2021 jeweils 3.701.663,00 Euro

- für die Jahre 2022 und 2023 jeweils 4.445.533,00 Euro
- für das Jahr 2024 6.010.862,00 Euro.

Das ergibt in der Summe 24.885.194,28 Euro für die Stadt Stuttgart.

Somit hat das Land seine Zahlungsverpflichtungen gemäß der „Finanzvereinbarung BTHG“ und den daraus resultierenden Absprachen mit Städtetag und Landkreistag vollumfänglich erfüllt.

Für die Jahre ab 2022 konnten die Schlussabrechnungen noch nicht erfolgen. Zwar konnte mit der Zweiten Ergänzungsvereinbarung zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe im November 2024 ein wesentlicher Verhandlungsfortschritt erzielt werden. Jedoch fehlt es für eine abschließende Bestimmung einiger Positionen noch an belastbaren Grundlagen der Nachweisführung entsprechend der „Finanzvereinbarung BTHG“. Das Sozialministerium arbeitet zusammen mit den Kommunalen Landesverbänden weiter an den erforderlichen Fragen der Nachweisführung. Erst wenn die Nachweisführung für diese noch in Verhandlungen befindlichen Kostenpositionen feststeht, können die Stadt- und Landkreise ihre Schlussabrechnungen erstellen. Sobald diese Schlussrechnungen vorliegen, wird das Land die Differenz zwischen Abschlag und Schlussrechnung des jeweiligen Jahres erstatten.

Unabhängig davon hatte das Land – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und somit auf freiwilliger Basis – bis zu 15,5 Mio. Euro zur Finanzierung der einmaligen BTHG-bedingten Umstellungskosten bei den Leistungserbringern bereitgestellt. Die Auszahlung erfolgte in zwei Tranchen über die Stadt- und Landkreise an die Leistungserbringer, die ihren Standort im jeweiligen Kreisgebiet hatten. Der Verteilerschlüssel wurde durch die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. festgelegt. Die erste Tranche in Höhe von 4,0 Mio. Euro hat das Land ohne Nachweispflicht im November 2020 ausbezahlt. Auf die Leistungserbringer, die ihren Standort im Gebiet der Stadt Stuttgart hatten, entfielen hierbei 217.292,35 Euro. Für die zweite Tranche hatte das Land den Leistungserbringern gegen Vorlage entsprechender Nachweise bis zu 11,5 Mio. Euro bereitgestellt. Hiervon haben die Leistungserbringer in Baden-Württemberg 10,6 Mio. Euro beantragt. Die Auszahlung der zweiten Tranche erfolgte im November 2022. Auf die Leistungserbringer, die ihren Standort im Gebiet der Stadt Stuttgart hatten, entfielen

hierbei 496.788,91 Euro. Diese Zahlungen stehen in keinem Zusammenhang zu den Beträgen, die das Land den Stadt- und Landkreisen im Rahmen der „Finanzvereinbarung BTHG“ erstattet.

6. *Aus welchen Gründen warten Leistungserbringer in Stuttgart nach wie vor auf die Auszahlung der Landesbeteiligung?*

Zu 6.:

Das Land steht in keiner Rechtsbeziehung zu den Leistungserbringern vor Ort und schuldet diesen daher keine Zahlungen. Daher erhalten Leistungserbringer keine Auszahlungen seitens des Landes. Damit gibt es keine „Auszahlung einer Landesbeteiligung“. Der Vergütungsanspruch eines Leistungserbringers beruht auf der mit dem Träger der Eingliederungshilfe geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung. An dieser ist das Land nicht beteiligt und hat auch sonst keine vergütungs- bzw. erstattungsbegründende Rechtsbeziehung zu den Leistungserbringern. Die sogenannte Landesbeteiligung wird auf Grundlage der „Finanzvereinbarung BTHG“ ausschließlich an die Stadt- und Landkreise für deren BTHG-bedingte Mehraufwendungen bezahlt.

Die Stadt Stuttgart teilt zu der Frage Folgendes mit: „Zum Stichtag 31.12.2024 befanden sich insgesamt 5.167 Menschen mit Behinderung in der Kostenträgerschaft der Landeshauptstadt Stuttgart nach dem SGB IX. Für diesen Bereich sind neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abzuschließen. Mit den 22 Stuttgarter Leistungserbringern sind insgesamt 170 Vereinbarungen zu schließen. Ende 2024 waren insgesamt 96 % abgeschlossen. Ebenfalls zu diesem Zeitpunkt wurden rund 40 % der Leistungsberechtigten Bedarfe auf die neue Leistungssystematik umgestellt. Die Auszahlung der Leistungen im Rahmen des SGB IX erfolgt zum einen an die Leistungsberechtigten Personen und an die Leistungserbringer. Die Landeserstattung der BTHG-bedingten Mehrkosten erfolgt immer direkt an den Kostenträger, somit direkt an die Landeshauptstadt Stuttgart. Die Auszahlung der Vergütungen an die Leistungserbringer sind davon unabhängig.“

7. *Bis zu welchem Datum ist mit der vollständigen Auszahlung aller Tranchen der Mittel an die Stadt Stuttgart durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zu rechnen?*

Zu 7.:

Wie bereits zu den Ziffern 1 bis 5 ausgeführt, hat das Land die beiden Tranchen für die einmaligen BTHG-bedingten Umstellungskosten bei den Leistungserbringern der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg in den Jahren 2020 und 2022 vollständig an die Stadt- und Landkreise ausbezahlt. Es liegen hier keine Informationen darüber vor, dass die Stadt Stuttgart die ihr zugewiesenen Mittel nicht entsprechend weitergeleitet hat.

Wie unter Ziffer 1 bis 5 ausgeführt, hat das Land zudem alle bisher vereinbarten Zahlungen fristgerecht an die 44 Stadt- und Landkreise ausbezahlt. Die Abschlagszahlung für das Jahr 2025 ist noch nicht fällig und steht daher noch aus.

8. *Bis wann plant sie eine flächendeckend digitale Beantragung der Landesmittel, z. B. für Leistungserbringer in Stuttgart, zu ermöglichen?*

Zu 8.:

Die Auszahlung der Beträge auf Basis der „Finanzvereinbarung BTHG“ an die Stadt- und Landkreise bedarf keiner Antragstellung. Auch zahlt das Land den Leistungserbringern in der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX keine Landesmittel. Daher ist eine Beantragung nicht möglich.

Die 44 Stadt- und Landkreise erbringen die Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX als weisungsfreie Pflichtaufgabe. Es obliegt daher nicht dem Land, das Verfahren der Abrechnung zwischen Leistungserbringern und Trägern der Eingliederungshilfe zu bestimmen.

Die Kommunalen Landesverbände (KLV) wollen gemeinsam mit den Verbänden der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe in Baden-Württemberg ein effektives Verfahren zur Standardisierung und Digitalisierung der Leistungsabrechnung nach dem

SGB IX erarbeiten. Ziel ist es, eine vollständig digitale Abwicklung der Leistungsabrechnung durch die Leistungserbringer sowie eine ebenso digitale Prüfung durch die Träger der Eingliederungshilfe zu realisieren. Dieser Prozess hat bereits begonnen.

9. *Mit welchen Maßnahmen unterstützt sie die Leistungserbringer in Stuttgart beim Aufbau von Strukturen bezüglich der Antrags- und Verwaltungsverfahren?*

Zu 9.:

Soweit mit der Frage nach Antrags- und Verwaltungsverfahren die verfahrensrechtlichen Aspekte der Beantragung von Leistungen der Eingliederung, Sachverhalts- bzw. Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung angesprochen werden, sind diese im SGB X und im Teil 2 SGB IX gesetzlich bestimmt. Für die Anwendung in der Praxis vor Ort obliegt der Aufbau bzw. die Weiterentwicklung der Antrags- und Verwaltungsverfahren als weisungsfreie Pflichtaufgabe den Stadt- und Landkreisen als Träger der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX in eigener Zuständigkeit. Die Stadt- und Landkreise knüpfen in Baden-Württemberg dabei an bestehende Strukturen an. Sie waren auch schon vor Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes Träger der Eingliederungshilfe, damals noch nach den Regelungen des SGB XII.

Die Stadt Stuttgart teilt dazu mit: „Die Landeshauptstadt Stuttgart ist im engen und regelmäßigen Austausch mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg, beispielsweise in der AG Umsetzungsbegleitung BTHG.“

Über den Prozess im Rahmen der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG), mit dem für alle leistungsberechtigten Menschen eine digitale Antragstellung ermöglicht wird, wird auch in der Eingliederungshilfe nach Teil 2 SGB IX eine Digitalisierung des Antragsverfahrens erarbeitet. Hier arbeitet das Sozialministerium mit dem Bund und den anderen Ländern, aber auch den Kommunalen Landesverbänden an der Umsetzung des OZG-Prozesses in der Eingliederungshilfe mit.

Soweit die Frage auf die Beantragung von Landesmitteln durch Leistungserbringer (vgl. Frage 8) abzielt, wird auf die Antwort zur Frage 8 verwiesen. Das Land zahlt den

Leistungserbringern keine Landesmittel; vielmehr bezahlen allein die Stadt- und Landkreise in Erledigung der ihnen obliegenden weisungsfreien Pflichtaufgabe die auf der Grundlage der von ihnen selbst mit den Leistungserbringern geschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vereinbarten Vergütungen für erbrachte Leistungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Manfred Lucha MdL
Minister für Soziales, Gesundheit und Integration